



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der Bgld. Landesregierung
Stabsabteilung Verfassung und Recht
Hauptreferat Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Wien, 28. August 2024

Betrifft: VR-HL; 2024-000.683-69/15; Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Sozialunterstützungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK).

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Aus Sicht der Behindertenanwältin wäre es im Kontext der Sozialhilfe in Österreich anzudenken, die entsprechenden Regelungen bundesweit zu harmonisieren. Dies würde darin resultieren, dass Menschen im gesamten Bundesgebiet dieselben Bedingungen und Voraussetzungen bei Inanspruchnahme der Sozialhilfe vorfinden würden. Dies wäre auch in Anbetracht von Wohnortwechseln ein wichtiger Eckpfeiler, da es diesbezüglich oft zu Wartefristen für Bezieher:innen aufgrund von fragmentierten Regelungen und Übergangsfristen kommt. Eine Determinierung von harmonisierten und bundesweit einheitlichen Regelungen ist darüber hinaus insbesondere in Bezug auf Menschen mit Behinderungen wünschenswert, angesichts etwaiger Wohnortwechsel durch Wechsel der Betreuungseinrichtung oder Umzügen zu pflegenden Angehörigen in anderen Bundesländern. Derartige Wartefristen treffen Menschen mit Behinderungen aufgrund der ohnehin bereits prekären finanziellen Lage daher in besonders starkem Ausmaß und sind in dem Gesamtregelungskomplex zu berücksichtigen und entsprechend auszugleichen.

Wir ersuchen daher dringend um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger